

Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung

des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus

(Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) vom 9. August 1996 (BayRS 2129-2-1-U), Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – FN BayRS 2020-6-1-I – und Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) – BayRS 2024-1-I – erlässt der Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren. Die Gebührenerhebung durch die Landkreise Kronach und Kulmbach bleibt unberührt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes benutzt.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an die dafür zugelassenen Anlagen sind der Abfallerzeuger und der bei der Abfallentsorgungsanlage anliefernde Gebührensschuldner. Die Abfallentsorgung des Zweckverbandes benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Zweckverband entsorgt.
- (3) Abfallerzeuger und der bei der Abfallentsorgungsanlage Anliefernde haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des Zweckverbandes erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe

(1) Bei Selbstanlieferung von Abfällen zu einer Abfallentsorgungsanlage des Zweckverbandes, die zur Ablagerung bzw. Entgegennahme der im Gebiet des Zweckverbandes anfallenden Abfälle zugelassen ist, betragen die Gebühren

1. bei unbelastetem Erdaushub, Abraum, Kies 4,09 €/t bzw. 7,67 €/m³
2. bei nicht aufbereitungsfähigem mineralischem Bauschutt (auch mit Erdaushub vermischt) 25,56 €/t bzw. 38,35 €/m³
3. bei Produktionsrückständen (Granitsteinen) 7,67 €/t bzw. 11,50 €/m³
4. bei Produktionsrückständen (Schlämmen) 15,34 €/t bzw. 23,01 €/m³
5. bei sonstigen Produktionsrückständen 23,01 €/t bzw. 23,01 €/m³
6. bei festgebundenen Asbestprodukten 46,02 €/t bzw. 46,02 €/m³

Die Gebühr berechnet sich aus der Multiplikation der tatsächlich angelieferten Menge mit dem Gebührensatz. Dies gilt nicht, wenn es der Anlieferer unterlässt, die Abfälle nach Weisung des Personals ordnungsgemäß abzuladen. Die Abrechnung der Gebühr erfolgt grundsätzlich nach Gewicht; für den Fall, dass die Verwiegungseinrichtung ausfällt, wird das Volumen der Abfälle geschätzt.

In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere sofern sich die angelieferten Abfälle als Material im Rahmen der Deponieherstellung als Rekultivierungs- oder Abdeckmaterial eignen und dafür Bedarf besteht, kann unter Berücksichtigung des Einbauaufwandes von den Gebührensätzen des Satzes 1 abgewichen werden.

(2) Soweit Analysen für die Abfälle notwendig sind, werden sie gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt entsprechend für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 2).

§ 5

Entstehen der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Übergabe der Abfälle.

(2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 2) entsteht die Gebührenschild mit dem Abtransport der Abfälle durch den Zweckverband.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschild

Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschild fällig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Kulmbach, 28. August.2001

Zweckverband Bauschuttdeponie
Kirchleus

Klaus Peter S ö l l n e r
Verbandsvorsitzender